**Mietvertrag für Baugeräte**

zwischen

………………………………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………………………………

*- nachfolgend Vermieter genannt -*

und

………………………………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………………………………

*- nachfolgend Mieter genannt -*

**§ 1**

**Mietzeit und Verwendungszweck**

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die in der Anlage im Einzelnen aufgeführten Geräte

auf unbestimmte Zeit vom ………………………….... bis …………………………....

auf die Dauer der Bauzeit

auf unbestimmt Zeit

kurzfristig nach Kalendertagen

kurzfristig nach Vorhaltetagen

kurzfristig nach Einsatzstunden

zur Verwendung bei dem/den nachstehend bezeichneten Bauvorhaben und Arbeiten in Miete zu überlassen:

…………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………

(2) Der Mieter darf die Geräte oder einen Teil derselben ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht für andere Bauvorhaben verwenden oder an einen anderen Ort verbringen.

**§ 2**

**Beginn der Mietzeit**

(1) Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder, wenn die Beförderung nicht mit der Bahn erfolgt, einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder, wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt.

(2) Wird eine Gerätegruppe angemietet, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben oder bereitgestellt worden ist. Verwendet der Mieter jedoch die zuerst angelieferten Geräte bereits früher in seinem Betrieb, so beginnt die Mietzeit für jedes dieser Einzelgeräte entsprechend Absatz 1.

(3) Befindet sich das Gerät nicht in betriebsfähigem Zustand (§ 14), so wird der nach Absatz 1 vorgesehene Beginn der Mietzeit bis zum Zeitpunkt der Behebung der Mängel hinausgeschoben; dieser Zeitpunkt, der Zustand und die volle Betriebsfähigkeit des Gerätes sind nach beiderseitiger Übereinstimmung festzustellen. Entsprechendes gilt für den Beginn der Mietzeit einer Gerätegruppe, wenn nicht betriebsfähige Einzelgeräte bereitgestellt werden.

(4) Zeigt sich bei der Inbetriebnahme des Gerätes oder während der Dauer des Betriebes ein Mangel, der eine Stilllegung notwendig macht, so wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen, sofern der Mieter dies nach § 14 Absatz 3 und 4 dem Vermieter angezeigt hat.

**§ 3**

**Absendung und Abholung des Gerätes**

(1) Die Absendung hat ab ………………………….... (Absendeort), spätestens am …………………………...., nach ………………………….... (Empfangsort), durch ………………………….... (Beförderungsart) zu erfolgen.

(2) Die Geräte sind vom Mieter abzuholen in ………………………….... (Abholort) am …………………………...., Tageszeit der Abholung …………………………....

(3) Der Vermieter hat dem Mieter die erfolgte Absendung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Wird das Gerät oder die Gerätegruppe nicht in einer Frist von 10 Kalendertagen nach dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt abgesandt bzw. zur Abholung bereitgehalten, so befindet sich der Vermieter in Verzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Nach Ablauf der Frist kann der Mieter gemäß § 16 Absatz 2e vom Vertrag zurücktreten. Ferner kann er gemäß § 12 Absatz 3 die Leistung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Besteht der Mieter auf Erfüllung, so kann er gemäß § 12 Absatz 4 Schadensersatz oder eine Vertragsstrafe verlangen.

**§ 4**

**Beendigung der Mietzeit**

(1) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen am vereinbarten Bestimmungsort oder einem anderen vom Vermieter gewünschten Ort (§ 5 Absatz 2) eintrifft; im Übrigen gilt § 12 Absatz 1.

(2) Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung durch den Mieter; im Übrigen gilt 12 Absatz 1.

(3) Ist eine Gerätegruppe vermietet worden, so gelten für jedes Einzelgerät der Gruppe die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, so gilt § 8 Absatz 5, Satz 2 entsprechend. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vermieter die Gründe der vorzeitigen Rücklieferung zu vertreten hat.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter 14 Kalendertage vorher schriftlich anzuzeigen, sofern nicht von vornherein ein befristeter Einsatz vereinbart ist. Erfolgt die Anzeige mündlich, telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen.

**§ 5**

**Rücklieferung des Gerätes**

(1) Die Rücklieferung erfolgt durch ………………………….... (Beförderungsart), nach ………………………….... (Bestimmungsort).

(2) Wünscht der Vermieter die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen. Der Mieter hat in diesem Falle höchstens die Kosten der Rücklieferung nach dem Bestimmungsort (Absatz 1) zu tragen. Ersparnisse an Beförderungskosten kommen dem Mieter zugute. Die Mietzeit wird hierdurch nicht verlängert.

(3) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter bei Weitergabe des Gerätes an einen nachfolgenden Mieter den Nachmieter bekanntzugeben, sofern die Rücklieferung nicht nach dem Bestimmungsort (Absatz 1) erfolgt.

(4) Der Mieter hat das Gerät dem Vermieter in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der Grundsätze der §§ 11 und 12 entspricht.

(5) Der Vermieter ist verpflichtet, den Eingang des Gerätes sofort zu bestätigen.

**§ 6**

**Vorhaltezeit**

(1) Der Berechnung der Miete ist die normale monatliche Vorhaltezeit von 175 Stunden zugrunde gelegt.

(2) Die Miete ist vorbehaltlich des § 7 auch dann zu zahlen, wenn die normale Vorhaltezeit nicht voll ausgenutzt wird.

(3) Die im Monat über die Vorhaltezeit von 175 Stunden hinaus geleisteten Einsatzstunden gelten als Geräteüberstunden. Bei kurzfristiger Vermietung (weniger als ein Monat) gelten die geleisteten Stunden als Überstunden, soweit sie im Durchschnitt 8 Stunden pro Vorhaltetag überschreiten.

(4) Die Überstunden sind dem Vermieter monatlich bis zum 10. des Folgemonats anzugeben und auf Verlangen zu belegen, wenn gemäß § 8 Absatz 2 eine Vergütung für Überstunden erfolgt. Verstößt der Mieter trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen diese Bestimmung oder erstattet er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der im Monat gemachten Überstunden (Absatz 3), so kann der Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages der hinterzogenen Miete verlangen.

**§ 7**

**Stilliegeklausel**

(1) Ruhen die Arbeiten am Einsatzort, für den das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z. B. Frost, Schneefall, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen), so gilt diese Zeit als Stilliegezeit.

(2) Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert/nicht verlängert.

(3) Der Mieter hat für die Stilliegezeit bis zu 10 aufeinanderfolgenden Kalendertagen den vollen und vom 11. Stilliegetag ab 75 v. H. der vereinbarten monatlichen Miete zu zahlen; bei Teilen von Monaten gilt § 8 Absatz 1 entsprechend.

(4) Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen und auf Verlangen die Stilliegezeit nachzuweisen.

(5) Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden des Bauherrn an der Ausübung des Gebrauchsrechts verhindert wird.

**§ 8**

**Mietberechnung und Mietzahlung**

(1) Die monatliche Miete beträgt …………………….. € gemäß Anlage 1. Bei Teilen von Monaten wird je Kalendertag 1/30 der monatlichen Miete berechnet. Ist eine kurzfristige Vermietung vereinbart, wird je Kalendertag 1/30, je Vorhaltetag 8/175, je Einsatzstunde 1/175 der monatlichen Miete berechnet.

(2) Für geleistete Überstunden des Gerätes

wird keine besondere Vergütung gewährt.

beträgt die Miete 1/175 der monatlichen Miete.

Keine Geräteüberstunden werden berechnet bei Baustromverteilern, Transformatoren, Rohrleitungen für Luft- und Wasserversorgung, Behältern, Armaturen, Windkesseln, Mess- und Prüfgeräten, Bauwagen, Baracken, Baubuden, Wasch- und Toilettenwagen, Schuppen, Gerüsten, Büroeinrichtungen und Pkw.

(3) Überschreitet die Hin- und Rücktransportzeit des Gerätes – jedoch für sich – 10 Kalendertage, entfällt eine Mietzahlung ab dem 11. Kalendertag.

(4) Der Vermieter stellt auf Ende jeden Kalendermonats die Mietrechnung aus; sie ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu zahlen. Als Erfüllungsort für die Zahlung wird …………………………… vereinbart.

(5) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung des Gerätes innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder hätte erwerben können.

(6) Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Vergütungen verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz ist gesondert in Rechnung zu stellen.

**§ 9**

**Beförderungs-, Verlade- und Montagekosten**

(1) Die monatliche Miete versteht sich ohne Verlade- und Frachtkosten sowie ohne die Kosten für die Gestellung von Betriebsstoffen und Personal. Die Fracht- und Fuhrkosten ab dem Absende- oder Abholplatz des Gerätes oder Gerätegruppe sowie die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter.

(2) Etwa vom Vermieter ausgelegte Fracht- und Fuhrkosten werden in nachgewiesener Höhe in Rechnung gestellt.

(3) Die Auf- und Abladekosten des Vermieters werden mit je ………… €/t berechnet/nicht berechnet.

(4) Der Mieter hat jedoch die Kosten der Rücklieferung nicht zu tragen, wenn das Gerät infolge Neuvermietung einem nachfolgenden Mieter überlassen wird. Erfolgt die Rücklieferung, weil das Gerät vom Vermieter in nicht betriebsfähigem Zustand abgesandt wurde (siehe § 12 Absatz 4, Satz 2), so entfallen für den Mieter die Kosten für An- und Rücklieferung. Wenn später eine Rücklieferung notwendig wird, weil eine vom Vermieter zu tragende Reparatur ausgeführt werden muss (§ 11 Absatz 1, Satz 2), so entfallen für den Mieter die Kosten für den Rücktransport und den Wiedertransport.

(5) Die Transportkosten werden dem Mieter

nach Anfall,

zum Pauschalpreis von …………………. € für Hintransport, von …………………. € für Rücktransport, insgesamt …………………. € berechnet.

(6) Die Montage und Demontage des Gerätes werden

vom Mieter durchgeführt.

vom Vermieter durchgeführt.

Die Kosten sind im Mietpreis enthalten.

**§ 10**

**Bedienungspersonal**

(1) Der Vermieter stellt kein Bedienungspersonal für das vermietete Gerät zur Verfügung.

(2) Das Bedienungspersonal wird vom Vermieter gestellt.

Der Vermieter verpflichtet sich, qualifiziertes Bedienungspersonal zu stellen.

Für das vom Vermieter gestellte Bedienungspersonal werden unter Zugrundelegung der zuletzt gewährten Arbeitsentgelte folgende Löhne vereinbart: ………………………. €.

Die Arbeitsstunden des Bedienungspersonales sind vom Mieter unter Versicherung ihrer Richtigkeit dem Vermieter rechtzeitig zum Zahltag aufzugeben.

Auf die von Vermieter gezahlten Löhne hat der Mieter für Gemeinkosten, allgemeine Geschäftskosten und Gewinn einen Zuschlag von ....... v. H. zu vergüten.

Der Mieter hat tarifliche Wege- und Fahrgelder, Auslösungen, Kosten der Familienheimfahrten, der An- und Rückreisen und dergleichen dem Vermieter zu erstatten.

Der Mieter ist berechtigt, das vom Vermieter gestellte Bedienungspersonal während der Zeit der Außerbetriebsetzung des Gerätes für die Verrichtung von anderen gleichwertigen Arbeiten zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter das Personal während der Außerbetriebsetzung für seine Zwecke anderweitig verwendet oder beurlaubt.

Werden die Geräte nach Einsatzstunden einschließlich vom Vermieter gestelltem Bedienungspersonal vermietet, so wird nach den tatsächlichen Einsatzstunden des Gerätes abgerechnet. Normale Wartungsstunden außerhalb der Einsatzzeit des Gerätes sind mit dem Zuschlag von ....... v. H. abgegolten.

Die Gestellung von Bedienungspersonal durch den Vermieter entbindet den Mieter nicht von der Unterhaltungspflicht gemäß § 11.

**§ 11**

**Besondere Pflichten des Mieters**

(1) Der Mieter ist verpflichtet,

das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

für Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen;

die notwendigen Reparaturen – einschließlich Ersatzteile – für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Gerätes während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Original- oder mit Zustimmung des Vermieters gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters. Der Vermieter behält sich die Entscheidung vor, wer während der Mietzeit erforderliche Reparaturen ausführt.

(2) Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit nicht höheren Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

(3) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

(4) Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen (z. B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

(5) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 12**

**Verletzung der Pflichten und Schadenersatz**

(1) Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seinen In § 11 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist.

(2) Der Umfang der Mängel und Beschädigungen infolge vertragswidrig unterlassener Reparaturen ist unverzüglich gemeinsam schriftlich festzulegen; die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind kostenmäß8g nach Stoff- und Arbeitsaufwand von den Parteien vor Beginn der Reparaturen zu vereinbaren. Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, so ist ein Sachverständiger gemäß § 13 Absatz 4 hinzuzuziehen. Die vereinbarten Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt. Die Kosten trägt der Mieter.

(3) Im Falle der verspäteten Absendung des Gerätes seitens des Vermieters gemäß § 3 Absatz 4 hat der Mieter nach § 326 BGB das Recht, die Leistung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4) Beruht die verspätete Absendung oder die verspätete Bereithaltung des Gerätes auf einem Umstand, den der Vermieter zu vertreten hat, so kann der Mieter, wenn er auf Erfüllung besteht, vom Vermieter Ersatz des nachweislich durch den Verzug entstandenen Schadens bis maximal das .....-fache der Monatsmieter oder eine Vertragsstrafe von ..... v. H./Tag der vereinbarten Monatsmiete verlangen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Gerät in nicht betriebsfähigem Zustand abgesandt worden ist. Sind infolge der verspäteten Absendung oder Bereitstellung höhere Verlade-, Transport- oder Ladekosten entstanden, so sind die Mehrkosten vom Vermieter zu tragen.

(5) Wird das Gerät verspätete zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz des nachweislich durch die Verspätung verursachten Schadens, höchstens jedoch das …..-fache der vereinbarten Monatsmiete verlangen.

**§ 13**

**Besichtigungsrecht und Untersuchung des Gerätes**

(1) Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, das Gerät zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

(2) Der Mieter ist berechtigt, das gemietete Gerät vor der Absendung oder Abholung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Über die Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vermieter und Mieter zu unterschrieben ist. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.

(3) Vor Absendung oder Abholung des Mietgegenstandes bei Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Parteien eine gemeinsame abschließende Untersuchung des Gerätes durchgeführt werden.

(4) Besteht über den Zustand des Gerätes zwischen Vermieter und Mieter Uneinigkeit, so ist das Gerät auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist, wenn die Parteien hier nicht zur Einigung kommen, von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt auch, wer die Kosten des Gutachtens zu übernehmen hat.

(5) Die Gebühren für behördlich vorgeschriebene Untersuchungen des Gerätes trägt der Vermieter.

**§ 14**

**Beschaffenheit des Gerätes und Mängelanzeige**

(1) Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Das Gerät muss bei vertragsgemäßem Gebrauch und normaler Unterhaltung für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein.

(2) Äußere Mängel können gerügt werden bei der in § 13 Absatz 2 vorgesehenen Untersuchung oder – falls keine Untersuchung erfolgt – innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen des Gerätes oder – bei einer Gerätegruppe – des letzten zu der Gruppe gehörenden Gerätes am vereinbarten Einsatzort.

(3) Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes des Gerätes ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen.

(4) Mängelanzeigen sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Erfolgt die Anzeige mündlich, telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Für die Einhaltung der Fristen für die Mängelanzeige oder deren schriftliche Bestätigung ist der Tag der Absendung maßgebend. Der Mieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige oder Bestätigung innerhalb der vorgesehenen Fristen abgesandt hat.

(5) Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestelltes Gerät trägt der Vermieter.

(6) Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach dem Eintreffen des Gerätes am vom Vermieter bestimmten Ort (§ 5 Absatz 1 oder 2) eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt ist. Der Vermieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige innerhalb der vorgesehenen Frist abgesandt hat.

**§ 15**

**Teilung der Gefahr und Versicherung**

(1) Folgende Gefahren aus Beschädigung oder Zerstörung infolge eines Geräte- oder Bauunfalls am Einsatzort sind durch den Abschluss einer Geräteversicherung zu decken:

Verstöße der Erfüllungsgehilfen des Mieters

Verstöße der Erfüllungsgehilfen des Vermieters

Feuer, Explosion und Kriegsnachfolgeschäden

Beförderungsgefahr für An- und Rücklieferung des Gerätes zum bzw. vom Einsatzort, soweit diese nicht vom Transportunternehmer zu vertreten ist

Höhere Gewalt (soweit versicherbar) sowie die versicherbaren Sondergefahren

Der Mieter erklärt, dass das Gerät folgenden außergewöhnlichen Sondergefahren ausgesetzt ist:

* Überflutungsgefahr auf Wasserbaustellen
* …………………………………………………………………………………….
* …………………………………………………………………………………….

(2) Nicht versicherbare Gefahren:

Für die nicht versicherbaren Gefahre, insbesondere bei Streik, Aufruhr, inneren Unruhen, Plünderungen und Verfügungen von hoher Hand, trägt das Risiko der Vermieter.

Für die nicht versicherbaren Sondergefahren sowie bei falschen oder fehlenden Angaben des Mieters hierzu trägt der Mieter das Risiko.

(3) Die Beförderungsgefahr trägt der Mieter, soweit diese nicht vom Transportunternehmer zu vertreten ist. Die Gefahrtragung des Mieters beginnt mit Beendigung der Verladung am Absende- oder Abholort und endet bei Rücklieferung vor Beginn der Abladung oder nach vollzogener Übergabe.

(4) Abschluss der Versicherung:

Die Versicherung für die Gefahren nach Absatz 1 schließt der Vermieter ab.

Der Mieter zahlt dem Mieter eine Vergütung in Höhe der Prämie für die Geräteversicherung.

Die Kosten für die Geräteversicherung sind im Mietpreis enthalten.

Der Mieter erklärt, die Gefahren gemäß Absatz 1 selbst zu versichern und dem Vermieter die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vorzulegen.

(5) Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

(6) Tritt ein Schadenfall nach Absatz 1 und 5 ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfanges der Beschädigung.

(7) Im Falle der Absätze 2 und 5 hat der Mieter dem Vermieter bei eintretendem Totalverlust eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes für das in Verlust geratene Gerät zu leisten. Einigen sich die Parteien nicht über die Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Verlustes, ist dieser durch einen Sachverständigen (siehe § 13 Absatz 4) festzulegen. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tage des Schadensereignisses. Der Vermieter hat bis zum Eingang der Barentschädigung Anspruch auf Zinsen in Höhe von …... v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten gilt als Stilliegezeit.

(8) Der Mieter trägt die Haftpflichtansprüche Dritter während der Zeit, in der er (oder in seinem Auftrag Dritte) das Gerät in seiner Verfügungsgewalt hat, ausgenommen bei Haftpflichtschäden die aus Verstößen der Erfüllungsgehilfen des Vermieters und aus Feuer, Explosion und Kriegsnachfolgeschäden resultieren sowie bei Beförderungsgefahr für An- und Rücklieferung des Gerätes zum bzw. vom Einsatzort, soweit diese nicht vom Transportunternehmer zu vertreten ist

**§ 16**

**Kündigung und Rücktritt vom Vertrag**

(1) Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2) Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann nur in nachstehenden Fällen gekündigt werden:

a) Vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist,

wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben vertragswidrig nutzt oder für ein anderes Bauvorhaben (§ 1 Absatz 1) verwendet oder an einen anderen Ort verbringt (§ 1 Absatz 2).

wenn der Mieter einem Dritten das Gerät weitervermietet oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumt (§ 11 Absatz 5).

wenn bei einer Untersuchung gemäß § 13 Absatz 1 durch einen Sachverständigen festgestellt wird, das das Gerät durch fortgesetzte Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Unterhaltspflicht (§ 11) erheblich gefährdet ist, sofern der Mieter einer vorangegangenen Aufforderung des Vermieters zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist; die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Mieter.

b) Vom Mieter,

wenn der Mieter durch Beschlagnahme oder Pfändung seitens Dritter gemäß § 11 Absatz 5 an der Ausübung des Gebrauchsrechts gehindert wird, endet die Mietzeit mit dem Tage des Eintritts des die Hinderung bewirkenden Ereignisses,

wenn sich die Rücklieferung des Gerätes vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit durch irgendwelche Umstände, die der Mieter nicht zu vertreten hat, als notwendig erweist, ist die Lösung des Mietvertrages mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

c) Macht der Vermieter von dem ihm nach Absatz 2a zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 8 Absatz 5, Satz 2 entsprechend Anwendung.

d) Hat der Vermieter die vorzeitige Kündigung zu vertreten, so ist er dem Mieter schadensersatzpflichtig.

e) Im Falle der verspäteten Absendung oder Bereitstellung des Gerätes gemäß § 3 Absatz 3, kann der Mieter nach Ablauf der Nachfrist ohne weitere Mahnung und Fristsetzung durch Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt die Rücktrittserklärung mündlich, telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich, so muss sie vom Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt auch im Falle des § 2 Absatz 2 und 3, wenn die Instandsetzungszeit zur Behebung der die Betriebsfähigkeit beeinträchtigenden Mängel 10 Kalendertage überschreitet.

**§ 17**

**Verlängerung des Mietvertrages**

(1) Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann auf Antrag des Mieters mit Zustimmung des Vermieters verlängert werden.

(2) Wird die Zeit, um die sich der Vertrag nach Absatz 1 verlängert, nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert.

**§ 18**

**Schlussbestimmung**

(1) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

(3) Als Gerichtsstand wird ……………………………….... vereinbart.

.............................................................. ..............................................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

.............................................................. ..............................................................

(Unterschrift Vermieter) (Unterschrift Mieter)